

Ibendahl, Werner (MI)

Von: Ibendahl, Werner (MI)
Gesendet: Freitag, 24. Oktober 2014 10:14
An: LAB-NI-FB2-BS; 'LK Celle'; 'LK Cuxhaven'; 'LK Diepholz'; 'LK Gifhorn'; 'LK Goslar'; 'LK Göttingen'; 'LK Hameln-Pyrmont'; 'LK Harburg'; 'LK Heidekreis'; 'LK Helmstedt'; 'LK Hildesheim'; 'LK Holzminden'; 'LK Lüchow-Dannenberg'; 'LK Nienburg'; 'LK Northeim'; 'LK Osterholz'; 'LK Osterode'; 'LK Peine'; 'LK Rotenburg'; 'LK Schaumburg'; 'LK Stade'; 'LK Uelzen'; 'LK Verden'; 'LK Wolfenbüttel'; 'Region Hannover'; 'Stadt Braunschweig'; 'Stadt Celle'; 'Stadt Cuxhaven'; 'Stadt Göttingen'; 'Stadt Hameln'; 'Stadt Hannover'; 'Stadt Hildesheim'; 'Stadt Lüneburg'; 'Stadt Salzgitter'; 'Stadt Wolfsburg'; 'LK Ammerland'; 'LK Aurich'; 'LK Cloppenburg'; 'LK Emsland'; 'LK Friesland'; 'LK Grafschaft Bentheim'; 'LK Leer'; 'LK Oldenburg'; 'LK Osnabrück'; 'LK Vechta'; 'LK Wesermarsch'; 'LK Wittmund'; 'Stadt Delmenhorst'; 'Stadt Emden'; 'Stadt Lingen'; 'Stadt Oldenburg'; 'Stadt Osnabrück'; 'Stadt Wilhelmshaven'
Cc: MI-Referat 61; Frühling, Frank (MI); HFK (Geschäftsstelle); Meyer, Bettina (MI)
Betreff: Aufenthaltsrecht / Aufenthalt von Personen aus den Krisengebieten der Ukraine

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Nachgang zu meiner anliegenden Mail vom 16.09.2014 teile ich mit, dass in der Ausländerreferentenbesprechung vom 07./08.10.2014 übereinstimmend die Auffassung vertreten wurde, dass die aktuelle Situation in den Krisengebieten der Ukraine nicht generell die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels rechtfertigt.

Soweit sich Betroffene auf eine Gefährdungssituation im Fall ihrer Rückkehr berufen, sind sie ggf. auf die Möglichkeit eines Asylantrages zu verweisen.

Gruß, Werner Ibendahl
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
- Referat 61 (Ausländer- und Asylrecht) -
Hannover, Telefon: (0511) 120 6470
werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de

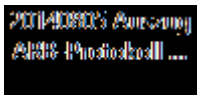
Mein Zeichen: 12230/ 1-8 (§ 6)

Von: Kleinwächter, Uta (MI)
Gesendet: Dienstag, 16. September 2014 13:48
An: ABH Niedersachsen
Betreff: Aufenthalt von Personen aus den Krisengebieten der Ukraine

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

an mich ist von verschiedenen Seiten die Frage herangetragen worden, wie zu verfahren sei, wenn eine (nochmalige) Verlängerung von Schengen-Visa, die Bürgern aus den Krisengebieten der Ukraine erteilt worden sind, nicht in Betracht kommt.

Im Anschluss an das unter TOP VIII.6 des Protokolls der letzten Dienstbesprechung vorgeschlagene Verfahren erhalten Sie hierzu folgende Hinweise:



Ob und ggf. welche Maßnahmen aufgrund der aktuellen Krisensituation in der Ukraine in ausländerrechtlicher Hinsicht zu treffen sind, soll auf der anstehenden Ausländerreferenten-Besprechung (ARB) Anfang Oktober zwischen den Ländern erörtert werden.

Bis zu diesem Zeitpunkt bitte ich, wie folgt zu verfahren:

Den betroffenen Personen kann empfohlen werden, rechtzeitig vor Ablauf des Visums einen Antrag auf Erteilung eines (in der Regel humanitären) Aufenthaltstitels zu stellen. Da ein Schengen-Visum nicht als solches, sondern als nationales Visum verlängert wird, kommt nach hiesiger Auffassung die in § 81 Abs. 4 S. 2 AufenthG enthaltene Ausschluss-Regelung nicht zum Zuge - mit der Folge, dass im Falle eines derartigen Antrags das nationale Visum gemäß § 81 Abs. 4 S.1 AufenthG als fortbestehend gilt. Bei verspäteten Anträgen kann gemäß § 81 Abs. 4 S. 3 AufenthG die Fortgeltungswirkung angeordnet werden.

Ich bitte Sie, eine Entscheidung über die gestellten Anträge erst im Anschluss an die ARB zu treffen. Sie werden hierzu eine gesonderte Information erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Uta Kleinwächter

Nds. Ministerium für Inneres und Sport

Referat 61 Ausländer- und Asylrecht

Tel. 0511/120-6468

Fax 0511/120996468

E-Mail uta.kleinwaechter@mi.niedersachsen.de

TOP VIII.6

(Verschiedenes)

Verlängerung von Schengenvisa ukrainischer Staatsangehöriger

In jüngster Zeit haben sich ukrainische Staatsangehörige, die sich vorübergehend mit einem Schengenvisum in Deutschland aufhalten, angesichts der aktuellen Krisensituation vor allem in der Ost-Ukraine danach erkundigt, ob und ggf. auf welchem Weg sie ihren Aufenthalt in Deutschland vorübergehend verlängern können.

MI empfiehlt, hier vorrangig die Möglichkeit einer Visumverlängerung zu prüfen (§ 6 Abs. 2 AufenthG i.V.m. Art. 33 EU-Visakodex). Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen (Vorliegen höherer Gewalt, humanitärer Gründe oder schwerwiegende persönliche Gründe) können angesichts der aktuellen Krisensituation für die (Ost-)Ukraine grundsätzlich angenommen werden.

Seitens MI bestehen ebenfalls keine Bedenken, diese Aspekte auch im Rahmen von Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Absehen von einer Regelerteilungsvoraussetzung) und § 16 Abs. 2 AufenthG (Ausnahme vom Zweckwechselverbot) zu berücksichtigen.